

Franckesche Stiftungen zu Halle

Erlass von Friedrich I., König von Schweden.

Friedrich I., Schweden, König

Stockholm, 12.01.1726

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-62096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-62096)

12. I 1726
Ihre Königl. Majt. ^{anmündlich}
Placet und Harbot 12

ausgesand die unverläubte Zuspaukenkaffe,
welche in besondern Zuspauken zur Har-
vestung in absonderbare und
sonderliche Gottesdienst aufgestellt
worden; samt davon Strafen,
welche damit bestrafen worden.

Gegeben Stockholm in der Katt. Kammer
den 12. Januarii. Im Jahr 1726.

Ich, Friedrich von Gottes Gnaden, der Dänen,
den, Goten und Wenden König etc: etc: etc:

Ich zu wissen, daß obwol durch viele seighafne
Placate, Statuten und Verordnungen, wie außdrücklich in
der eignen Königl. Verfassung, samt der Regiments-
form, nachdrücklich festgesetzt ist, daß die vorste Reli-
gion und der vorste Gottesdienst, als der Grund zu
einem einträchtigen und vortreflichen Regiment, in
ungetrübter Keinigkeit in der aller höchsten und
Versammlung, müßte befestigt und verteidigt
worden, auß andern durch Königl. Edicte und
Befehlen

Erlassen, insbesondere vom 1^{ten} December 1713, und
am 8^{ten} Decemb: 1721 deutlich erklärt ist, wir weit
einige Zusatzenhüffe zur Zubereitung eines besondern
Gottesdienstes zulässig seyn mögen; Gleichwohl aber
wünschen wir eine Zeit nach der andern mit Misshelligkeit
gar vernünftig, daß solche gesetzliche Anordnungen,
nicht allein kräftig genug gefunden, dieselben
abzuschaffen, welche sich geltend lassen zu lassen und
über einen Fortschritt zu versetzen, den nützlichsten Fortschritt,
welcher allein auf eine gute Ordnung in der Gemeinde,
und eine christliche Frömmigkeit in der Lehre abzielt.
Wir erkennen ab vor einer großen Gnade Gottes, daß
unser Königlich fürstlicher ibrige Regierung, und
Insbesondere wieder die reine evangelische Lehre auf diesen
Tag imangewachsen, und davon nach Umfang und Weite der
Zielerigkeit gewachsen, in welcher Absicht es so viel ausgelagt
war ist, das Zinten mit allem Eifer die Einrichtungen
und Anordnungen zu ändern, welche mit der Zeit sich
mehr ausbreiten, und schädliche Folgen verursachen könnten,
und solcher Gestalt allein demjenigen, was das Glück und
Wohlfahrt des ganzen Reichs und aller dessen Einwohner
im

im geistlichen solches können vernünftigen, vorzubringen.
Wir haben deswegen aus einer gnädigen und geistlichen
Vorsicht für einen reinen und unangefallenen Gottesdienst,
und dabey eine gute Ordnung sandzuschauen und beyzubehalten,
mit unserm Reichs Raths Rath löblich und nützlich beschu-
den, ferdig in vor diesem ausgegangenen König, Herold-
ungen von demselben unerbaueten Zusammenbringen solches
gehalt zu vernemen und weiter zu erklären als folgt:
Die vorigen König, Edicta und Verordnungen sind das
Klarer und deutlicher gesalbt, daß sie keine Abtungen der
Gottesdienstlichkeit verbieten, welches gleichfalls unser gnädiger
Fürst und Herzog nicht ist, dieselben zu finden, sondern
wollen vielmehr alle unsere treuen Unterthanen in gemein,
und einen jeden insonderheit darzu in Gnade vermahnen,
daß sie vor allen Dingen sich darnach begeben, wie sie in
der Gnade Gottes und in der Freundschaft unser Fürst
Christi zuversetzen, in gleichen unsern feighaften Verord-
nungen interessanten Personen darzuin mögen. Zu
dem Ende mögen und sollen Eltern und Fürst Vater und
der geistlichen Pflichten, ihre Kinder, Angehörige und Gesinde
in ihrem Zuhören lassen und unterweisen, wie auf lassen
und interessanten Personen im Catholico und ihrem geistlichen
nachfragen und vorsetzen was sie an demselben sagen
aus der Handt gelernet, täglich mit ihrem Vater, in der
Welt oder einigen andern geistlichen, und für in ihrem
Reich angesehnen Personen lassen, wie auf auf ihr
Leben

haben nie getrieben. Aufzusehen haben, und zwar mit
eigentlichem Exempel in der Gottesanleihe vorzuführen: Das
dass sie sich von tiefsinnigen Fragen und Streitigkeiten
in der Lehre enthalten, welche ihnen häufigen, zu sehr
und, und zu einigem Fortschritt Anleitung geben können,
obwohl dass in Privat und besonders für Frauen, Mann und Weib,
Katholiken, alte und junge, Gebildete und Ungebildete, wenige
oder wenige, selten freigeist haben, sich zu verhalten und
Fragen zu können, unter dem Vorwand, ihren Aberglauben
und besonders Gottesdienst zu halten, welcher mit vordringen
und Ablösung der geröthelichen Texte an ihnen und ferner
tagen, mit Gebeten und Erklärung neuer Gebetsformeln,
auf unterschiedlichen Stellen vorzüglich zu sehr beschränkt
sind; selbst, wenn wir wieder vorzüglich noch vor uns
unabhängig, sondern vielmehr als eine scheinbare
Anleitung an, die eine gute Ordnung in ihrem geistlichen
Gemeinen hervorbringt, welches in die Länge sehr zum
Nachtheil, Missbrauch und vielen gefährlichen Irrthümern
einen Anleitung und Lehren führt, auf andere
zu beschränken ist, dass mancher aus Aberglauben und
Aberglauben in einem geistlichen Eifer die Kirche zu
selben wenigen Maximen und Lehren
angeführt worden, die mit der reinen evangelischen
Lehre nicht übereinstimmen können. Dasselbe, weil
diese Lehren und Lehren desto weniger zur Ausbildung
des wahren Geistes und vorzüglich können gar
prüfen

genüßet werden, da unser Kaiser Gott lob! die große
 Herzogen bezeuget, daß das Wort Gottes bey uns nicht
 gelaßet und geschwächt wird, und einem jeden ansehnlichen
 Freysatz gelassen ist, in einem Lande seine Amdacht zu
 suchen; So sinden Wir für ratsam, dergleichen unser
 liebste Zusamankünfft abzuschaffen und gänzlich zu
 verbieten, so daß derjenige, welcher sich unterdieset
 dazulassen zu salben, und zuzulassen, das erste mal
 zwenfundert dasset Silbermüntz Straffe geben soll,
 das andere mal vierfundert dasset Silbermüntz,
 oder, in Ermangelung der Straffe, das erste mal mit
 Kerzen tägiger Gefängnis auf Wasser und Brodt,
 und das andere mal mit dergewöhnlicher Gefängnis
 auf Wasser und Brodt soll geschicket werden:
 Kommt so aber das dritte mal wieder, soll es auf zwen
 Jahr das Recht vermisst werden. Auf gleiche weise soll
 die, welche sich bey solchen Zusamankünften einstellen,
 ein jeder für sich das erste mal vierzig manß Silber
 müntz Straffe geben, das andere mal doppelt, und das
 dritte mal vierdoppelt. In übrigen, weil eine
 gar große Unvorsichtigkeit in der Freundschaft das Eifer
 dinstunnt bey allzumalen, sondern dem gemeinen
 Mann, verpöret wird, so sollen die Priester, nach
 ihrem Eyd und Verschuldung sich auch selbst verbunden
 seyn, ihrer anvertrauten Zuhörer treulich zu warnen,
 und außer dem gewöhnlichen Catechismi Vorlesung,
 in der

* Item 1000 Heller Straffe Mündt.
 * Item 5 Heller Straffe Geld.

in das Einsen, zum öffnen von Gefäßen in ihren
Zäumen befehlen, oder da selb selbst nicht beauftragt
sind, einige Zäume in der Stadt und Dörfern
auf dem Lande besonders zusammen rufen, auf daß
sie mit aller Eile seit ihren Fortzug im Eilenden
ihnen samstamen mögen, und so zum besten Gelingen
der und Fortschritt der Thätigkeit führen: Jedem
mögen die Priester nicht einige schriftlich von ihnen
aufgegeben fragen und Antwort der Eilenden
sind farsandgaben, davon die selben gebührender
maßen übersehen und authorisirt sind.

Und nachdem man die Dom- und fagar- Tage,
welche zur Eile und zum Priester Gottes, allen
angewendet werden, von vielen unbedarftigen,
Bischof mit allerhand sündlichen und ungöttli-
chen Taten, als Spielen und Trunklaufs mit
andern ärgersamen Weizen, insbesondere auf
Wägen und Ballen, gemißbraucht wurde,
welche durch die vor diesem abgelaufenen
Jahren und Handlungen, ausplüß verboten ist;
also nehmen wir gleichfalls fürstlichwändig zu
sagen, daß eine wassers und ausplüß durch
danüber gehalten wurde, wie die Überbratung
gan

gen, welche wieder das Königl. Gesetz vom
Flüßen und Fußheiligung des Dabbalts d. 17 Octob:
1687 beydes in den Wädden und auf dem Lande,
da, wieweil wanden, nach diesem von denen Befehl-
ten Fiscalen, Aufsehern und Bedienten, mögen
angesehen, und zur geistlichen Verordnungs-
scheidung gebraucht werden. Und auch das
zu größtem Fleiß, dergleichen Verbrennen zu verursachen,
und dabey ihr Amt gebührend zu verrichten, mögen
aufmerksam werden; wollen Wir ihnen nicht
allein die Hälfte von dem obberührten,
sondern auch von allen dem übrigen Straß-
gelden, welche in dem Gesetz vom Flüßen und
Fußheiligung des Dabbalts gesetzet sind, zulegen.
Wir gebieten und befehlen demnach allen
denn, so es angeht, insonderheit insam Ober-
saatthalter in Stockholm, insam Gouverneur
und Land-Fürstenthum, wie auch dem Magistrat
in denen Wädden, Befehlshabern, Distrikts-
und Wirthschafft-Männern auf dem Lande, daß
sie solt hiernach gesondtlich wissen, und über
diese unsere Verordnung getragene Hand setzen,
so daß alles was dazwider gescheht obzue-
nimmt

seines möge angegeben und gesetzmäßig ab-
gedruckt werden. In unserer Ge-
wissenheit haben wir dies öffentlich im
Angebot, und mit unserm königlichen
Sigill bekräftigen lassen. Gegeben
Stockholm in der Rath-Kammer d. 12^{ten}
Januarj im Jahr 1726.

Friedrich

